- Landesverband Baden-Württemberg

Aktenzeichen: LSG-BW 2012-11-06-1

Stuttgart, den 05.01.2013

Urteil des Schiedsgerichts vom 05.01.2013

In dem Verfahren LSG-BW 2012-11-06-1

Piratenpartei Deutschland Landesvorstand Baden-Württemberg vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende Ute Hauth Postfach 40 31 76025 Karlsruhe

- Antragstellerin -

gegen

- Antragsgegner -

wegen

Parteiausschluss

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Baden-Württemberg durch die Richter Stefan Urbat, Bastian Haas und David Erdhütter nach schriftlicher Verhandlung einstimmig entschieden:

Beschluss

Urteil im Namen der Piratenpartei Deutschland

Der zulässige Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

Sachverhalt

(Die weitere Darstellung wurde in der öffentlichen Urteilsversion entfernt, da sie Rückschluss auf den Beklagten erlauben würde)

Die Antragstellerin beantragt:

den Antragsgegner aus der Piratenpartei auszuschließen.

Der Antragsgegner hat sich dem Gericht gegenüber nicht zu den Anschuldigungen geäußert.

Aktenzeichen: LSG-BW 2012-11-06-1

Stuttgart, den 05.01.2013

Begründung

- 1. Es liegt keine schwere Parteischädigung vor: der Antragsgegner ist allgemein unbekannt. Von seiner Äußerung nahm auch wenn diese öffentlich erfolgte nur ein sehr kleiner Personenkreis Notiz.
- 2. Die von der Antragstellerin inkriminierte Auslassung auf Facebook entstand in einer seelischen Ausnahmesituation. Kurz zuvor musste der Antragsgegner miterleben, wie ein Freund von ihm von einem mittlerweile von der Staatsanwaltschaft ermittelten und wegen dieses Tötungsdelikts angeklagten Ausländer mit einem Messer niedergestochen und tödlich verletzt wurde. Die fragliche Äußerung stammt folglich von einem Piraten, der unter dem Eindruck eines traumatischen Erlebnisses stand.
- 3. Sowohl eine schwere Parteischädigung als auch ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei sind satzungsmäßige Bedingungen für einen Ausschluss aus der Piratenpartei. Beide Voraussetzungen werden in dem Verfahren wie dargelegt nicht erfüllt.
- 4. Eine größere Aufmerksamkeit gerade auch in der Presse bekam die Angelegenheit im Wesentlichen insbesondere dadurch, dass ein Baden-Württemberger Direktkandidat zur Bundestagswahl* aufgrund dieser Auslassung auf Facebook seine Kandidatur zurückzog. Diese Auswirkung konnte der Antragsgegner zum Zeitpunkt seiner Äußerung in keinem Fall absehen. Er ist nicht für diese zur Rechenschaft zu ziehen.

gezeichnet		
Das Schiedsgericht des Landesverbands Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland		
Stefan Urbat, vorsitzender Richter Bastian Haas, Richter David Erdhütter, Richter		
Stefan Urbat	Bastian Haas	David Erdhütter

^{*} in der Originalversion des Urteils mit konkreter Angabe des Wahlkreises